



Brandschutzordnung

(nach DIN 14096, Teil A – C)

für die Hochschule für Fernsehen und Film München

Bernd-Eichinger-Platz 1, 80333 München

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen

- A - Aushang
- B - Verhaltensregeln für die Mitarbeiter/Innen des Hauses (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)
- C - Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Teil A

Grundsätzliches

Die Brandschutzordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München hat Gültigkeit für alle Bereiche, Mitarbeiter, sowie für alle Mitarbeiter von Fremdfirmen, Studierende der Hochschule und Besucher.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, die oben genannten Personen, das Gebäude und die darin befindlichen Sachwerte vor Schäden zu bewahren und sind deshalb gewissenhaft zu beachten. Zur Hilfestellung und zur Leistung Erster Hilfe sind alle Personen ungeachtet Ihrer Stellung verpflichtet. Machen Sie sich deshalb mit den Inhalten dieser Brandschutzordnung vertraut, damit Sie jederzeit handlungsbereit sind. Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen die Brandschutzordnung entstehen, können zum Verlust der Versicherungsleistungen durch den Brandschadenversicherer und zur persönlichen Haftung des Verursachers führen.

Die Hochschulleitung ist für die Umsetzung der erforderlichen Brandverhütungsmaßnahmen, die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der oben genannten Personen im jeweils entsprechenden Bereich verantwortlich.

Definierte Führungskräfte und die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen sind verpflichtet, die Hochschulleitung bei ihren Aufgaben hinsichtlich der Brandschutzordnung und aller sonstigen Brandverhütungsmaßnahmen zu unterstützen.

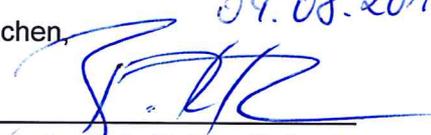
Die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen unterstützen die Hochschulleitung insbesondere auch bei der Information der oben genannten Personen entsprechend ihrer Tätigkeiten bzw. ihres Aufenthaltszweckes in der Hochschule.

Für Fremdfirmen gelten zusätzlich die "Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten" (Teil B, Anhang I).

Für das Grillen im Außenbereich gelten zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (Teil B, Anhang II).

Die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wird vom Beschäftigten durch Unterschrift bestätigt.

München,

04.08.2017


Professorin Bettina Reitz
Präsidentin

BS
FZ

Brände verhüten!



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall:

| | | |
|-----------------------------------|--|--|
| Ruhe bewahren Brand melden |  | Handfeuermelder betätigen Feuerwehr rufen 0-112 |
| In Sicherheit bringen |   | Gefährdete Personen durch Ruf "Feuer" warnen Hilflose mitnehmen Türen und Fenster schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Sammelplätze: 1. Grünfläche vor Haupteingang Bernd-Eichinger-Platz 1 2. Grünfläche vor dem Drehaußengelände 3. Grünfläche zur Barerstraße hin Aufzüge nicht benutzen Auf Anweisung achten |
| Löschversuch unternehmen |  | Feuerlöscher benutzen Löschschlauch benutzen Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen |

Brandschutzordnung

(DIN 14096)

Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | Seite |
|--|--------------|
| a) <u>Brandverhütung</u> | 2 |
| b) <u>Brand und Rauchausbreitung</u> | 3 |
| c) <u>Flucht und Rettungswege</u> | 3 |
| d) <u>Melde und Löscheinrichtungen</u> | 5 |
| e) <u>Verhalten im Brandfall</u> | 6 |
| f) <u>Brand melden</u> | 6 |
| g) <u>Alarmsignale und Anweisungen beachten</u> | 7 |
| h) <u>In Sicherheit bringen</u> | 7 |
| i) <u>Löschversuche unternehmen</u> | 8 |
| j) <u>Besondere Verhaltensregeln</u> | 9 |
| <u>Anhang I</u> Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten | 10 |
| Erlaubnisschein | 13 |
| <u>Anhang II</u> Richtlinien für das Grillen auf dem Gelände der HFF | 14 |

a) Brandverhütung

Feuergefährliche Arbeiten

Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung der Haustechnik durchgeführt werden (Anhang I Erlaubnisschein).

Die schriftliche Genehmigung muss die besonderen Sicherheitsbestimmungen für diese Tätigkeiten dokumentieren.

Die Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten sind zu beachten (Anhang I). Sie gelten auch für Fremdfirmen.

Handhabung/ Lagerung brennbarer Stoffe

Im Gebäude dürfen keine hochentzündlichen brennbaren Stoffe wie z.B. Flüssiggas und Benzin gelagert werden. Eine Ausnahme bilden besondere Arbeitsplätze (z.B. Werkstätten). An diesen Arbeitsplätzen dürfen sich diese Stoffe nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des täglichen Handgebrauchs befinden. Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken gelagert werden.

Die Mitarbeiter sind bzgl. der Brandgefahren regelmäßig zu unterweisen. Geeignete Löschmittel sind vorzuhalten.

Elektrogeräte

Elektrische Kleingeräte sind schon häufig Ursache für größere Brände gewesen. Bringen Sie keine Geräte wie private Kaffeemaschinen, Heißwasserbereiter, Radios u. ä. ohne Genehmigung durch die Verwaltung mit.

Mitgebrachte private Elektrogeräte müssen vor dem Anschluss und danach regelmäßig durch eine Elektrofachkraft gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft werden.

Elektrogeräte, die betriebsbedingt Wärme erzeugen wie z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, o.ä. sind auf eine nicht brennbare Unterlage zu stellen.

Der Betrieb von Tauchsiedern und Heizlüftern bedeutet eine besondere Gefährdung und ist nicht gestattet.



Ortsfeste Elektrogeräte dürfen nur durch eine Elektrofachkraft angeschlossen werden.

Beschädigte Elektroanlagen, wie Steckdosen, Kabel, Lichtschalter, Leuchten usw. sind sofort der Haustechnik oder einem Sicherheitsbeauftragten zu melden. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind sofort durch eine Elektrofachkraft beheben zu lassen.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

Eingeschaltete Elektrogeräte (Kaffeemaschinen etc.) nie ohne Aufsicht lassen.



Rauchverbot, offenes Licht

Im ganzen Gebäude besteht Rauchverbot. Zigarettenreste im Außenbereich dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

Das Hantieren mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen ist im Gebäude untersagt.

Ebenso ist das Grillen im Außenbereich ohne schriftliche Genehmigung der Verwaltung nicht gestattet (Anhang II: Richtlinien für das Grillen auf dem Gelände der HFF).



b) Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall ist die Rauchausbreitung der gefährlichste Faktor. Die meisten Personenschäden entstehen durch das Einatmen giftiger Brandgase.

Brand- und Rauchschutztüren

Sind stets geschlossen zu halten. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder auf andere Weise festgestellt werden. Türen mit Feststelleinrichtung stehen im Normalzustand offen und schließen sich im Brandfall selbsttätig. Der Schließbereich dieser Türen darf nicht durch Gegenstände verstellt werden.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Funktionsstörungen oder Schäden an vorgenannten Einrichtungen soweit möglich zu beheben (z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren zu entfernen) oder zu melden (Haustechnik, Sicherheitsbeauftragte).

Rauchabzugseinrichtungen

Machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann und die wichtigen Fluchtwege rauchfrei gehalten werden können. Eine Stilllegung oder Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtung ist unzulässig.

Rauchabzüge sind ausschließlich durch die Feuerwehr zu bedienen!

c) Flucht- und Rettungswege

Machen Sie sich mit Ihrem Fluchtweg vom Arbeitsplatz vertraut. Sie sollten sich zumindest zwei Wege einprägen, sollte ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt sein. Im Gebäude hängen Flucht- und Rettungspläne aus, in denen die Fluchtwege eingezeichnet sind. Die Fluchtwege sind durch Schilder gekennzeichnet.



Treppen, Flure (zu den Fluren gehören auch die Treppenräume), Verkehrswege und Ausgänge dürfen ebenso wie die Brandschutz- und Löscheinrichtungen (Druckknopfmelder, Rauchabzugseinrichtung, Feuerlöscher) nicht verstellt werden. Auch die entsprechende Beschilderung muss stets gut erkennbar sein. Halten Sie Flucht- und Rettungswege frei! Es dürfen grundsätzlich keine Gegenstände in Flucht- und Rettungswegen abgestellt werden. Helfen Sie mit, die Wege frei zu halten. Melden Sie der Hausverwaltung, wenn ein Fluchtweg blockiert ist.

Im Notfall folgen Sie der Fluchtwegbeschreibung und Fluchtwegbeschilderung in den nächsten Brandabschnitt oder direkt ins Freie.

Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

Die Sammelplätze befinden sich:

Sammelplatz 1: Grünfläche vor Haupteingang Bernd-Eichinger-Platz1



Sammelplatz 2: Grünfläche vor dem Drehaußengelände



Sammelplatz 3: Grünfläche zur Barerstrasse hin



Begeben Sie sich im Brandfall sofort zu einem der drei Sammelplätze, damit die Anwesenheit aller Personen unverzüglich festgestellt werden kann.

Achten Sie darauf, ob Ihre Kollegen / Kommilitonen anwesend sind. Wenn Sie jemanden vermissen, teilen Sie dies der für Sie zuständigen Führungskraft oder den definierten Signalpersonen mit. Die Signalpersonen tragen Leuchtwesten. Die Signalpersonen sind in Teil C der Brandschutzordnung aufgeführt.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz,

bis die zuständige Führungskraft oder Signalperson weitere Anweisungen gibt.

Der Überprüfung der Vollzähligkeit am Sammelplatz kommt eine große Bedeutung zu.

Verlassen Sie den Sammelplatz nicht, bevor die Feuerwehr oder die Haustechnik der HFF die Erlaubnis dazu gibt.

d) Melde- und Löscheinrichtungen



Die roten Druckknopfmelder lösen den Brandalarm direkt bei der Feuerwehr aus. Druckknopfmelder befinden sich im Bereich der Fluchtwege und in Bereichen mit besonderer Gefährdung. Machen Sie sich mit den Standorten der Druckknopfmelder vertraut.



Notruf über Telefon: Notrufnummer **0112** (siehe Abschnitt f).



Handfeuerlöscher

Kleine Entstehungsbrände können **nach Alarmierung** mit den vorhandenen Handfeuerlöschern gelöscht werden.

Die Standorte der Feuerlöscher sind mit einem Symbol gekennzeichnet.

Machen Sie sich mit den Standorten und der Handhabung der Handfeuerlöscher vertraut. Die Bedienung wird auch während der regelmäßigen Unterweisungen erklärt.

Wo sich der für Sie nächstgelegene Feuerlöscher befindet, entnehmen Sie den Flucht- und Rettungsplänen. Diese befinden sich in den oberen Stockwerken u.a. in den Abgängen zu den Treppenhäusern, in allen Fluren und im EG.

Benutzte, fehlende oder defekte Feuerlöscher sowie jeden anderen Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen melden Sie sofort der Haustechnik unter Telefon 089 / 6 89 57-8361 bzw. 089 / 6 89 57-8360.

e) Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren; unüberlegtes Handeln kann schnell zu Panik und Fehlverhalten führen
- Brand melden
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung
- Über die Fluchtwege das Gebäude verlassen, an den Sammelplätzen bei den Signalpersonen melden und dort bleiben
- **Benutzen Sie keine Aufzüge, sie können zur tödlichen Falle werden**
- Achten Sie auf Alarmsignale und Anweisungen der Feuerwehr oder der Brandschutzhelfer
- Behindern Sie nicht die Arbeit der Rettungskräfte

Jeder Feueralarm ist ernst zu nehmen, das Gebäude ist auf dem schnellsten Weg zu verlassen!

f) Brand melden



Telefon: **Notrufnummer 0112**

oder:



Nächstgelegenen Brandmelder betätigen.

Die roten Druckknopfmelder lösen den Brandalarm direkt bei der Feuerwehr aus.

und



Feuerwehr aus einem gesicherten Bereich telefonisch benachrichtigen.

Machen Sie folgende Angaben:

| | |
|--|--|
| Wer meldet? | Name, Telefon, Abteilung |
| Was ist passiert? | Art- und Ausbreitung des Brandes usw. |
| Wo ist es passiert? | Straße, Gebäude, Stockwerk, Studio ... |
| Wie viele Verletzte mit welchen Verletzungen? | Anzahl von Rauchvergiftungen, usw. |

Warten auf Rückfragen

Wenn möglich, sollte der nächste Druckknopfmelder in der Nähe der Brandausbruchsstelle betätigt werden.

g) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Nach Betätigen des Druckknopfmelders wird bei der Feuerwehr Alarm ausgelöst, im Gebäude erfolgt eine automatische Durchsage:

„Der Brandalarm wurde ausgelöst, bitte verlassen Sie sofort das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchttreppenhäuser und Notausgänge. Begeben Sie sich zu den gekennzeichneten Sammelplätzen. Benutzen Sie keine Aufzüge.“

„This is a fire alarm. Please leave the building immediately. Follow the signs to the stairs and the emergency exits. Go to the designated assembly areas. Do not use the lifts.“

Es kommt auch zu einem Feueralarm wenn ein automatischer Rauchmelder eine Rauchentwicklung in einem Raum feststellt.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind unbedingt deren Anweisungen zu folgen.

h) In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren, Panik vermeiden, sofort erkunden, ob Menschenleben in Gefahr sind. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC' s und Nebenräumen).

Sofern möglich hilflose Personen mitnehmen.

Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr, Selbstschutz geht vor.

Die **Hauptgefahr** im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom **Brandrauch** aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung).



Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen, Schlüssellöcher und Ritzen evtl. mit feuchtem Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Aufzüge nicht benutzen, sie können zur tödlichen Falle werden.

Beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt Türen schließen, um weitere Verrauchung der Fluchtwege zu vermeiden.

Lediglich im Deckenbereich verrauchte Bereiche

gebückt oder kriechend verlassen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.



Am Sammelplatz bei einer Signalperson melden.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz, bis die für sie zuständige Führungskraft oder die Signalperson weitere Anweisungen geben.

Lassen Sie jede Verletzung sofort durch den Rettungsdienst behandeln, auch wenn „nur“ Rauch eingeatmet wurde! Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom Brandrauch aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung).

i) Löschversuche unternehmen

Versuchen Sie Entstehungsbrände zu löschen (Handfeuerlöscher).
Führen Sie Löschversuche jedoch nur durch, wenn dies ohne Gefahr für die eigene Person möglich ist und nur nachdem alle anderen Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht sind.

Vor der Verwendung immer Bedienungsanleitung auf dem Löscher beachten.
Beim Löschen von z.B. Elektrogeräten sind hier die einzuhaltenden Mindestabstände angegeben!

Verwendung von Feuerlöschern: nach Brandklassen:



Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen.
Beispiele: Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen
Diese Brände können mit Wasser gelöscht werden (aber auch mit Schaum oder Pulver-Löschern).



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen Beispiele: Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Stearin, Paraffin
Bei diesen Bränden darf keinesfalls mit Wasser gelöscht werden. Schaum, Pulver oder CO₂-Löcher sind hier richtig.



Brände von Gasen Beispiele: Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas
Im Normalfall bleibt hier nur der Pulverlöscher mit Glutbrandpulver (Kürzel "PG") zur Brandbekämpfung übrig.



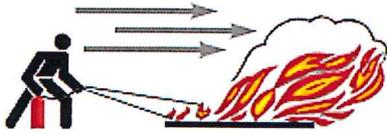
Brände von Metallen Beispiele: Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen
Diese Brände lassen sich nicht direkt löschen - hier hilft nur (Lösch-)Sand.
Es gibt auch spezielle Pulver-Löcher für Metallbrände - die nur für die Brandklasse D geeignet sind.



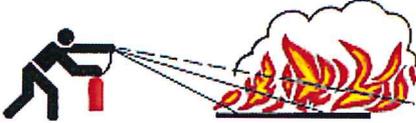
Brände von Fetten Beispiele: Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen.
Hierfür den in der Küche vorhandenen Fettbrandlöscher einsetzen.

Die Aufschrift von Feuerlöschern enthält u.a. Piktogramme, welche die Eignung des Feuerlöschers für die jeweilige Brandklasse ausweisen.

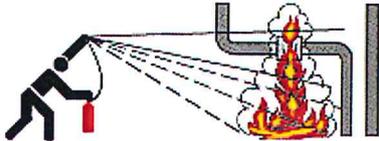
Einsatzregeln:



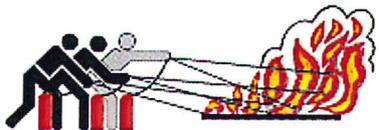
Das Feuer mit der Windrichtung angreifen. Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen.



Flächenbrände von vorne und unten ablöschen. Stoßweise löschen.



Bei Tropf- und Fließbränden von oben (der Austrittsstelle) nach unten (brennendes, flüssiges Material) ablöschen.



Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig (nicht nacheinander) einsetzen.



Bei gelöschtem Feuer die Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten (Rückzündung).



Gebrauchte Feuerlöscher unbedingt wieder füllen lassen - auf keinen Fall wieder an den angestammten Platz bringen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Löschversuche sollten erst unternommen werden, wenn keine Gefahr für die eigene Person oder Andere besteht.

Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen, die Flammen werden durch den Zugwind angefacht! Flammen nach Möglichkeit durch Überwerfen von Mänteln, Decken, o.ä. ersticken. Brennende Personen notfalls auf den Boden legen und hin- und herwälzen.

j) Besondere Verhaltensregeln

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten und die Sammelplätze aufsuchen.

Anhang I

Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnisschein siehe Anlage Teil B, S. 13

1. Vorbemerkungen

Diese Richtlinien wurden vom Verband der Sachversicherer e.V. übernommen und entsprechend den Gegebenheiten geändert oder ergänzt.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten.

3. Allgemeines

Arbeiten mit Schweiß-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten.

Brände können entstehen durch:

- offene Schweißflammen (ca. 3200°C)
- Elektrische Lichtbögen (ca. 4000°C)
- Lötflammen (1800- 2800°C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200°C)
- abtropfendes glühendes Material (ca. 1500°C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heiße Gase.



Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in Entfernungen von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

4. Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten

Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe auch Staubablagerungen – aus der Gefahrenzone (ca. 10 m), die sich auch auf Nachbarräume erstrecken kann. Aufstellung von Gasflaschen außerhalb der Gefahrenzone.



Abdecken der nicht beweglichen, aber brennbaren Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind (Holzbalken, Holzwände und Holzfußböden, Maschinen- und Kunststoffteile) mit Hitzeschutzdecken, Hitzeschutzplatten, feuchten Segeltuchplanen und ähnlichen Mitteln.



Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, mit nicht-brennbaren Stoffen. Geeignet sind z. B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden.



Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.



Behälter auf ihren früheren Inhalt überprüfen. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der Arbeit zu reinigen und während der Arbeit mit Wasser gefüllt zu halten. Ist dies nicht möglich, muss ein Schutzgas, z. B. Stickstoff oder Kohlendioxyd, zur Füllung verwendet werden.



Befinden sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung eine Brandwache mit einem geeignetem Handfeuerlöscher bereitzuhalten.



Der Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders muss dem Ausführenden und der Brandwache bekannt sein.



5. Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Wärmeleitung gefährdet oder gar gezündet werden.

Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind auf mögliche Brandherde laufend zu kontrollieren.

Durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile sind mit Wasser zu kühlen.



Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr per Druckknopfmelder zu alarmieren;

Löschmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten, wenn dies ohne Selbstgefährdung möglich ist.



6. Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten

Viele Brände durch Schweiß-, Schneid- und ähnlichen Arbeiten brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten aus. Deshalb ist die mehrmalige, nachträgliche gewissenhafte Kontrolle besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich:

- die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren; diese Kontrolle kann für mehrere Stunden und in kurzen Zeitabständen erforderlich sein.
- die Kontrolle so lange durchführen, bis die Entstehung eines Brandes ausgeschlossen werden kann.
- Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z.B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

| Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten | | |
|---|---|---|
| wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/> | | |
| 1 | Arbeitsort/-stelle Brand-/explosionsgefährdeter Bereich | Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe vonm, Tiefe von m |
| 2 | Arbeitsauftrag (z.B. Träger abrennen) Arbeitsverfahren | Auszuführen von (Name): |
| 3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr | | |
| 3a | Beseitigung der Brandgefahr | <input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohroffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/> |
| | | Name: Ausgeführt: (Unterschrift) |
| 3b | Bereitstellung von Löschmitteln | <input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/> |
| | | Name: Ausgeführt: (Unterschrift) |
| 3c | Brandposten | <input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name: |
| 3d | Brandwache | <input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer:Stunde/n Name: |
| 4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr | | |
| 4a | Beseitigung der Explosionsgefahr | <input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten..... <input type="checkbox"/> |
| | | Name: Ausgeführt: (Unterschrift) |
| 4b | Überwachung | <input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: |
| 4c | Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen | <input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach:Stunde/n Name: |
| 5 | Alarmierung | Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons..... Feuerwehr Ruf-Nr..... |
| 6 | Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Datum | Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG |
| 7 | Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) Datum | Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten |
| | | Kennntisnahme des Ausführenden nach 2 Unterschrift |

Anhang II

Sicherheit beim Grillen auf dem Gelände der Hochschule

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien erfüllen verschiedene gesetzliche Auflagen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgütern.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für das Grillen auf dem Gelände der Hochschule.
Weitere Feuerstellen sind nicht gestattet.

3. Allgemeines

- Grillfeiern auf dem Gelände der HFF sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Verwaltung möglich (Fr. Feitzinger, Hr. Guggenmos).
- Geeignete Löschmittel sind vorzuhalten (großer Eimer Wasser, Feuerlöscher Klasse AB). Die im Haus installierten Feuerlöscher dürfen für diese Zwecke nicht entfernt werden. Gegebenenfalls können Feuerlöscher von der Verwaltung (Hr. Guggenmos/Herr Koci) zur Verfügung gestellt werden.
- Der Grill ist standsicher aufstellen. Die beste Aufstellmöglichkeit für einen Grill ist auf der Teerfläche vor dem „Grauen Haus“.
- Zwischen dem Grill und dem Gebäude muss ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden. Die Abstandsflächen sind freizuhalten, sie dürfen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.
- Sämtliche Rettungswege aus dem Gebäude sind in voller Breite freizuhalten.
- Achten Sie auf einen möglichst großen Abstand zur Luftansaugöffnung an der Stirnseite des mittleren Gebäudeanbaus und zu anderen Gebäudeöffnungen.
Bei Raucheintritt in das Haus besteht die Gefahr der Auslösung der Brandmeldeanlage. Kosten eines eventuellen Feuerwehr Einsatzes können auf den Verursacher umgelegt werden.
- Die üblichen Sicherheitsmaßnahmen beim Grillen sind einzuhalten:
 - Nur sichere Grillanzünder verwenden, keinen Spiritus oder ähnliches.
 - Lassen Sie den Grill nie unbeaufsichtigt.
 - Kinder dürfen sich dem Grill nicht unbeaufsichtigt nähern.
 - Bei Verletzungen rufen Sie die -112
- Entsorgen Sie Grillkohle und Asche erst, wenn diese völlig erkaltet sind.
Benutzen Sie dafür einen Ascheeimer, z.B. http://www.hornbach.de/shop/Ascheeimer-Stahlblech-15-Liter/8475263/artikel.html?WT.srch=1&origin=pla&WT.mc_id=de12a999 .
Die Entsorgung erfolgt in Absprache mit der Haustechnik (Hr. Guggenmos, Hr. Koci).

Brandschutzordnung

(DIN 14096)

Teil C

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| a) Organisation | 2 |
| b) Alarmfall | 2 |
| c) Alarmplan | 4 |
| Anlage I Brandschutz- und Evakuierungshelfer | 5 |
| Anlage II Signalpersonen | 6 |

a) Organisation

Die Hochschulleitung nimmt die Aufgaben des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes wahr, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, sowie die Aufgaben zur Überwachung des baulichen Brandschutzes. Die Hochschulleitung wird dabei durch die definierten Führungskräfte und die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen (z.B. Haustechnik) unterstützt. Bezüglich der Brandverhütung haben die Hochschulleitung und die definierten Führungskräfte Weisungsbefugnis im gesamten Hochschulbereich.

Der Bereich **Haustechnik** organisiert die technische Ausstattung und Überwachung des vorbeugenden Brandschutzes, sowie der Feuermeldeeinrichtungen.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Die Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen.
- Das Überwachen bzw. Aktualisieren von Hinweisschildern und Sicherheitsschildern.
- Die Überwachung der Verbote hinsichtlich Rauchen, Feuer und offenes Licht.
- Die Freigabe und deren Delegation von Schweiß-, Schneid, Löt- und Trennschleifarbeiten etc.
- Die Unterstützung der Organisation von Brandschutzübungen.
- Das Ergreifen von Maßnahmen bei Feststellung von Defekten an brandschutztechnischen Einrichtungen.
- Die Einweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen in die intern geltenden Brandschutzvorschriften und sonstige hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsanweisung Brandschutz / Erste Hilfe).

Die Aufgaben der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben sind insbesondere:

- Unterstützung der Hochschulleitung bei der Organisation bzw. Durchführung der jährlichen Information aller in der Hochschule anwesenden Personen entsprechend ihrer Tätigkeiten bzw. ihres Aufenthaltszweckes in der Hochschule. (Brandschutzordnung Teil A, Sicherheitsanweisung Brandschutz / Erste Hilfe).
- Die Unterstützung der Hochschulleitung und der definierten Führungskräfte hinsichtlich des Treffens von Anordnungen bei Feststellung von Verstößen gegen die gebotenen Brandschutzbestimmungen.
- Das Ergreifen von Maßnahmen bei Feststellung von Defekten an brandschutztechnischen Einrichtungen.

Die Aufgabe der Präsidentin ist es zu kontrollieren, ob die gebotenen organisatorischen und technischen Maßnahmen hinsichtlich des vorbeugenden und baulichen Brandschutzes eingehalten werden. Die Präsidentin der Hochschule delegiert die Aufgabe an die Kanzlerin der Hochschule.

b) Alarmfall

Die Präsidentin wird möglichst zeitnah (nach dem Treffen der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen) über den vorhandenen Brandvorfall informiert. Die definierten Führungskräfte bzw. die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen stimmen sich ab, wer die Information durchführt.

Im Alarmfall weisen die definierten Führungskräfte mit Unterstützung der mit besonderen Aufgaben betrauten Personen ihre Mitarbeiter, Studenten, Lehrbeauftragte usw. an, das Gebäude zu verlassen und den Sammelplatz aufzusuchen.

Definierte Führungskräfte sind die Professoren:

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Prof. Dr. Michaela Krützen | Prof. Michael Coldeway |
| Prof. Peter C. Slansky | Prof. Karina Ressler |
| Prof. Andreas Gruber | Prof. Dr. Claus Richter |
| Prof. Karin Jurschick | Prof. Henning Patzner |
| Prof. Ulrich Limmer | Prof. Tac Romey |
| Prof. Michael Gutmann | Prof. Zeitlinger |
| Prof. Tom Fähmann | |

Mit besonderen Aufgaben betraute Personen sind:

Frau Baumgartner-Schmidt
Frau Feitzinger
Herr Guggenmos
Herr Koci

Die Haustechnik steht im Alarmfall der Feuerwehr zur Seite falls sich technische Fragen hinsichtlich z.B. der Lüftungsanlagen ergeben oder bestimmte Anlagen stillgesetzt werden müssen.

Haustechnik: Herr Guggenmos / Herr Koci Tel.: 089 / 68957-8360, 8361.

Mit besonderen Aufgaben betraute Personen sind ebenso die Brandschutzhelfer (siehe Anlage I).

Die **definierten Signalpersonen** (siehe Anlage II) begeben sich bei anstehendem Feueralarm sofort zum Sammelplatz und kontrollieren mit Hilfe der dort anwesenden Personen die Vollzähligkeit.

Sonstige Ansprechpartner:

| | | |
|-------------------------|---------------------|-------------|
| Hausverwaltung: | Brigitte Feitzinger | Tel.: -8302 |
| Haustechnik: | Dieter Guggenmos | Tel.: -8360 |
| Elektrofachkraft: | Dieter Guggenmos | Tel.: -8360 |
| Sicherheitsbeauftragter | Dieter Guggenmos | Tel.: -8360 |
| Sicherheitsbeauftragter | Peter Gottschall | Tel.: -2092 |

Aufgaben bei Veranstaltungen:

Bei internen Veranstaltungen (Organisator ist die Hochschule) und externen Veranstaltungen (Veranstaltungen über eine Eventagentur) ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet, die Brandschutzvorschriften der HFF München in Absprache mit der Hausverwaltung und der Haustechnik einzuhalten.

Gleichfalls sind brandschutztechnische Auflagen des Staatlichen Bauamtes München 2 und/oder des Kreisverwaltungsreferates, Veranstaltungs-, und Versammlungsbüros, zu beachten.

c) Alarmplan

Im Brandfall alarmieren

| | | |
|---|---|---|
| Feuerwehr |  | Direkt: durch nächstgelegenen Brandmelder oder per Telefon: 0-112 |
| Polizei | | Direkt: 0-110 oder über die Information: -7820 |
| Rettungsdienst |  | Direkt: 0-112 oder über die Information: -7820 |
| Alarm auslösen und Mitarbeiter alarmieren |  | Roten Druckknopfmelder mit Direktleitung zur Feuerwehr betätigen. |
| Bestimmte Personen informieren | | Ansprechpartner / Telefon Dieter Guggenmos Haustechnik -8360 Mustafa Koci Haustechnik -8361 Brigitte Feitzinger Verwaltung -8302 |

Anlage I

Brandschutz- und Evakuierungshelfer der HFF München:

Andreas Beckert

Ileana Cosmovici

Peter Gottschall

Dieter Guggenmos

Mustafa Koci

Brigitte Feitzinger

Meike Schmieder

Florian Schneeweiß

Die Tätigkeiten des Brandschutz Helfers

- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten, sofern bestellt
- Vorbeugender Brandschutz
- Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden
- Bedienung der Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, RWA, etc.)
- Mithilfe bei der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
- Freihalten von Flucht- und Rettungswegen
- Besondere Aufgaben bei der Gebäuderäumung und am Sammelplatz
- Einweisung der Feuerwehr, und ggf. des Rettungsdienstes

Anlage II:

Signalpersonen an der HFF München

In jedem Flurabschnitt im Gebäude der HFF sollte im Evakuierungsfall sichergestellt sein, dass eine Signalperson bzw. deren „Vertretung“ anwesend ist.

Funktion der Signalperson ist, im Evakuierungsfall auf dem Weg zum jeweiligen Sammelplatz Mitarbeiter, Kollegen, Studenten, Fremde aufzufordern, sich zum Sammelplatz zu begeben.

Am Sammelplatz teilt die Signalperson (soweit möglich) der Personalverwaltung mit, ob die Abteilung bzw. der Flurabschnitt vollständig anwesend ist.

In den meisten Flurabschnitten kann man keine „Reihenfolge“ der Signalpersonen festlegen.

Wer jeweils anwesend ist übernimmt die Funktion der Signalperson, s.u.

| | | Signalperson | 1. Stellvertreter | 2. Stellvertreter |
|-------|-----------------------------|---------------------------|--|---|
| EG | Studiobereich | P. Gottschall | R. Christoph | B. Levine |
| EG | Gerätetechnik | P. Gottschall | R. Christoph | B. Levine |
| EG | Archiv | F. Tauber | I. Pogodova | K.-D. Koepp |
| EG | Cafeteria | C. Buchmaier | R. Bartl | - |
| EG | Information | V. Löw | C. Pfeifer | Wachdienst HFF |
| 1.OG | Bibliothek / Lesesaal | P. Heinrich | L. Kieweg / G. Schiedeck / B. Worbs | L. Kieweg / G. Schiedeck / B. Worbs |
| 2. OG | Kinderkrippe | S. Strassl | | |
| 2. OG | Bibliothek / Bürobereich | P. Heinrich | L. Kieweg / G. Schiedeck / B. Worbs | L. Kieweg / G. Schiedeck / B. Worbs |
| 2. OG | Studio | P. Gottschall | | |
| 3. OG | Verwaltung | I. Barthel / I. Bauer | I. Baumgartner- Schmidt | B. Feitzinger / J. Scherer |
| 3. OG | Technik | G. Auer | A. Goldbrunner | F. Schneeweiß |
| 3. OG | Technik/Edit | C. Fuchs / M. Foerster | C. Fuchs / M. Foerster | C. Schorr / Y. Tzafrir |
| 4. OG | Abt. VII | B. Bialas | H. Götz | E. Stangassinger |
| 4. OG | Abt. V | D. Billenstein | S. Aslan | |
| 4. OG | Abt. II | M. Schmieder | S. Kannewischer | C. Kempel |
| 4. OG | Abt. I | J. Wende | K. Maus | D. Guggenmos / M. Koci |
| 5. OG | Abt. III | G. Pilz | | |
| 5. OG | Abt. IV/VI | K. Engel | H. Heerwagen | |
| 5. OG | Abt. IV | K. Karger | M. Werb | |
| 5. OG | Abt. IV/1 | N.N. | N.N. | |
| U1 | Verwaltung | D. Guggenmos | M. Koci | |
| U2 | Verwaltung | D. Guggenmos | M. Koci | |